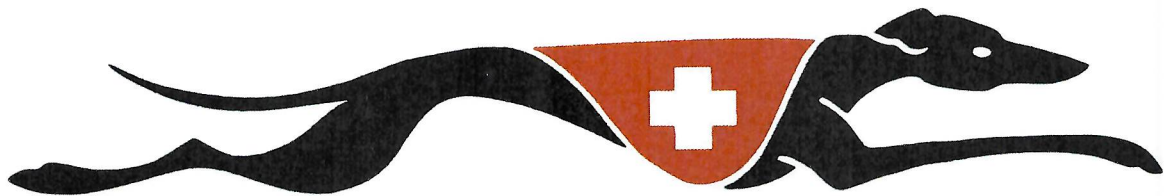


# STATUTEN

DES



**SWRV**  
Schweizer Windhund Rennverein

# STATUTEN DES SCHWEIZER WINDHUND RENNVEREIN (SWRV) SEKTIONEN DER SCHWEIZERISCHEN KYNOLOGISCHEN GESELLSCHAFT SKG

## I. NAME, SITZ und ZWECK

### Art. 1

#### *Name und Sitz*

Der SCHWEIZER WINDHUND-RENNVEREIN (nachstehend SWRV genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er hat den Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten. Er ist Mitglied der Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR) im Sinne von Art. 3.2 der IGWR-Statuten.

### Art. 2

#### *Zweck*

Der SWRV bezweckt:

- a. die Durchführung von Windhundveranstaltungen
- b. die Förderung des Windhundrennsportes
- c. die Vermittlung von Informationen über Wesen, Haltung und Ausbildung von Windhunden, unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Grundsätze des Tierschutzes.
- d. Er unterstützt die Bestrebungen der SKG und der IGWR.

#### *Zweckverfolgung*

### Art. 3

Der SWRV strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a. Betrieb und Unterhalt einer Rennbahn mit Clubhaus
- b. Veranstaltung regelmässiger Rennen und Trainings für Windhunde
- c. Durchführung von Windhund Veranstaltungen (Rennen, Coursing, Trainings, Agility, Kurse und Ausstellungen)
- d. Durchführung von Werbeveranstaltungen in der ganzen Schweiz
- e. Schulung und Ausbildung von Funktionären, soweit diese nicht durch die IGWR oder SKG vorgenommen wird.
- f. Pflege guter Beziehungen zu Windhundorganisationen, zur IGWR, zu den Rasseclubs und Ortsgruppen, sowie zu den Windhund-Rennvereinen.
- g. Pflege der Kontakte und Beziehungen, sowie Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

h. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflgender Geselligkeit;

i. Zurverfügungstellung des Gebäudes und Geländes für andere Kynologische Veranstaltungen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

*Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab dem 16. Altersjahr.*

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand an einer offiziellen Vorstandssitzung. Wer in den Verein eintreten will, hat sich schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

## Art. 6

### *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

## Art. 7

### *Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### Art. 8

### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 9

### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 10

### *Streichung*

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

*Rekursrecht* Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

*Wirkung* Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 12

*Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

*Verfahren*

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

*Rekursrecht*

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

#### Art. 13

##### *Wirkung*

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

#### Art. 14

##### *Sanktionen*

Gegen Mitglieder, die das gute Einvernehmen stören, sich an Trainings, Rennen oder Veranstaltungen unsportlich und unfair verhalten, Funktionäre beleidigen, ihren Pflichten als aufgebote Funktionäre nicht nachkommen, gegen Reglemente und Statuten verstossen, kann der Vorstand Sanktionen ergreifen. Handelt es sich um Vergehen bei Rennen oder Trainings, kann die Renn- oder Trainingsleitung Startverbote über Rennhunde solcher Mitglieder verfügen

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 15

##### *Rechte*

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Passiv- und Gönnermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

#### Art. 16

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

#### Art. 17

##### *Pflichten*

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

## Art. 18

### *Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Vorstandsmitglieder des Verein, sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.

## **II. HAFTBARKEIT**

### Art. 19

### *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des SWRV haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## **III. ORGANISATION**

### Art. 20

### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### Art. 21

### *Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

### Art. 22

### *Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

*Anträge*

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 23

*Ausserordentliche  
Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 24

*Beschlussfähigkeit/  
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25

*Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Genehmigung der übersteigenden Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten;
  2. des Kassiers;
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  4. der Revisionsstelle;



- 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Delegierte etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

#### Art. 26

#### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

#### Art. 27

#### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier; optional können gewählt werden: Vizepräsident und beliebige Beisitzern). Einen SWRV Vorstand bestehend aus 7 Mitgliedern wäre erwünschenswert. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

## Art. 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## *Aufgaben und Kompetenzen*

### Art. 29

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder bestimmen. Diese haben aber im Vorstand kein Stimmrecht.

Die Delegierten des SWRV für die SKG und die IGWR werden vom Vorstand in eigener Kompetenz und in der Regel auf zwei Jahre bestimmt. Für ihre ausgewiesenen Spesen kann der Vorstand Vergütungen festlegen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt:  
Fr. 5'000.- (fünftausend) für einmalige Ausgaben,  
Fr. 3'000.- (dreitausend) für regelmässig wiederkehrende Ausgaben.

Diese Beträge übersteigende Ausgaben sind der Generalversammlung zu unterbreiten.

### Art. 30

## *Spesenvergütung*

Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Funktion ehrenamtlich. Effektive Spesen (für Porti, Telefon, Büromaterial, etc.) werden ihnen auf Begehren durch die Vereinskasse vergütet.

### Art. 31

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

### Art. 32

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

### Art. 33

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

### Art. 34

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

### Art. 35

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

### Art. 36

#### Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz-Revisor. Die Amtsdauer beträgt höchstens 3 Jahre, wobei diese im 1. Jahr als Ersatz, im 2. Jahr als zweiter und im 3. Jahr als erster Revisor amtieren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20.03.2022 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 2007

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche und divers Form stets mitgemeint.

Im Namen des **Schweizer Windhund-Rennverein SWRV**

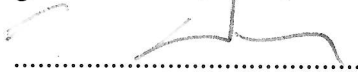
Der Präsident:

gez. Urs Hunziker

  
.....

Der Sekretär:

gez. Beat Wildi

  
.....

Die an der Generalversammlung des Schweizer Windhund Rennverein vom 20. März 2022 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art.6 Abs.2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 17. August 2022

Im Namen des Zentralvorstands



**Hansueli Beer**  
Zentralpräsident



**Dr. oec. Walter Müllhaupt**  
Präsident AA Recht/Statuten